

Neues Bundesmeldegesetz

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz, das zum 01. November 2015 in Kraft tritt, werden die Meldegesetze der Bundesländer und das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz (MRRG) des Bundes in einem Meldegesetz zusammengefasst. Somit wird eine bundesweit einheitliche Regelung geschaffen.

Wesentliche Neuregelungen sind u. a.:

- Soweit Melderegisterauskünfte zur gewerblichen Nutzung erfragt werden, ist zukünftig der Zweck der Anfrage anzugeben und die Melderegisterauskunft ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden.
- Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich.
- Sicherheitsbehörden und weitere, durch andere Rechtsvorschriften zu bestimmende Behörden erhalten rund um die Uhr länderübergreifend einen Online-Zugriff auf die Meldedaten.
- Die Hotelmeldepflicht sowie das Verfahren bei Aufhalten in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen werden vereinfacht.
- Die Mitwirkungspflicht des Vermieters bei der Anmeldung von Mietern wird wieder eingeführt, um Scheinanmeldungen und damit häufig verbundenen Formen der Kriminalität wirksamer zu begegnen.

Ebenfalls gibt es eine Änderung bei der Veröffentlichung der Altersjubilare:

Nach § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG dürfen nur noch Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden. Dies gilt sowohl für die Veröffentlichung in der Tagespresse, als auch im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Des Weiteren wird bei Personen, die in Senioren-, oder Pflegeeinrichtungen gemeldet sind, ein Sperrvermerk eingetragen, wodurch eine Veröffentlichung dann automatisch nicht mehr erfolgen darf.

Widerspruchsrecht bei Ehrung durch Glückwunschkunde des Ministerpräsidenten:

Ehejubilare zum 50., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstag sowie Altersjubilare anlässlich der Vollendung des 90. und 100. Lebensjahres werden vom Ministerpräsidenten des Landes Baden Württemberg mit einer Glückwunschkunde geehrt. Diese Urkunde wurde in der Vergangenheit automatisch vom Bürgermeisteramt unter Mitteilung der persönlichen Daten beim Staatsministerium angefordert. Der Übermittlung der Daten und der Anforderung der Urkunde beim Staatsministerium kann widersprochen werden. Wer von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, wird gebeten, dies dem Einwohnermeldeamt Kaisersbach schriftlich oder mündlich mitzuteilen, spätestens 6 Wochen vor dem nächsten Jubiläum.